

Anmeldebogen für die Klasse 5 -Schuljahr 2020/21-

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Abgebende (Grund-) Schule:

Zeugnisnoten (Kl. 4): Deutsch: Englisch: AV:
Mathematik: Sachunterricht: SV:

Mit der Weitergabe der vollständigen Schülerakte bin ich einverstanden.

Angaben zur Schülerin /zum Schüler:

Geschlecht: weiblich männlich

Name: Rufname:

Straße/Haus-Nr.: Geburtsdatum:

(PLZ) /Ort: Geburtsort:

Telefon: Geburtsland:

Staatsangehörigkeit: **Zuzugsjahr aus dem Ausland:**

Verkehrssprache:

Spricht Ihr Kind zu Hause außer deutsch (und Grundschul-Englisch) auch eine andere Sprache?

nein, nur deutsch ja, türkisch russisch arabisch (Sprache nennen)

Telefon

(Festnetz Eltern):

Notfalltelefon

(mit Personenangabe!):

Mutter (Handy):

Vater (Handy):

E-Mail-Adresse (Eltern):
.....

Konfessionszugehörigkeit:

Evangelisch Katholisch Sonstige
 Islamisch ohne

Teilnahme am Religionsunterricht

(Bitte 1 Fach auswählen): - Ev. Religionsunterricht
- Kath. Religionsunterricht
- Werte u. Normen

Angaben zur Familiensituation:

Nachname (Mutter):

Vorname:

Nachname (Vater):

Vorname:

**Andere
Sorgeberechtigte:**

Anschrift (falls abw. von Schüler/in):

Anschrift (falls abw. von Schüler/in):

Anschrift (falls abw. von Schüler/in):

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626a, 1626d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch eine sogenannte Negativbescheinigung des Jugendamtes erfolgen, in der das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB):

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? Ja Nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters? Ja Nein

Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht? Ja Nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt: Ja Nein

Wenn möglich, möchte mein Kind mit folgenden Freunden in eine Klasse gehen (Max. 2 Namen angeben):

1. 2.

